

1227. durch mutigen Kampf gegen den dänischen Eroberer Waldemar II., der 1227 bei
 1326. Bornhöved eine entscheidende Niederlage erlitt. Als 1326 der mächtige Graf
 Gerhard III., der auch in Schleswig und Dänemark ausgedehnte Besitzungen
 hatte, seinem Neffen Waldemar V. von Schleswig die dänische Krone verschafft
 hatte, überließ ihm dieser das Herzogtum Schleswig (vergl. § 45, 1, b) als Lehen
 und bestimmte durch die „Waldemar'sche Verordnung“, daß Schleswig nie mit
 Dänemark vereinigt werden dürfte. Waldemar konnte die Krone nicht lange be-
 haupten; aber die Vereinigung Schleswigs als erblichen dänischen Lehens mit Hol-
 1386. stein wurde 1386 von Dänemark durch einen Vertrag anerkannt. So entstand
 1460. Schleswig-Holstein. 1460, nach dem Aussterben der schauenburgischen Grafen,
 wählten die schleswig-holsteinischen Stände trotz der Waldemar'schen Verordnung
 den mit den Schauenburgern verwandten Dänenkönig Christian I. zum Herzog
 von Schleswig und Grafen von Holstein, unter der Bedingung, daß die beiden Länder
 ihre Freiheiten behalten und „ewig zusammenbleiben sollten ungeteilt“. Kaiser
 Friedrich III. erhob Holstein zum Herzogtum. Nur die Ditmarscher Bauern-
 republik behauptete noch ihre alte Unabhängigkeit, bis sie nach blutigen Kämpfen
 (bei Hemmingstedt und Heide) im 16. Jahrhundert von Dänemark unterworfen wurde.

6. Die welfischen Länder. Heinrich der Löwe rettete von seiner gewaltigen
 1181. Herrschaft 1181 nur seine mütterlichen Erblände: Lüneburg und Braunschweig nebst
 Kalenberg (Hannover), Göttingen und Grubenhagen. Nach und nach kamen die
 Erwerbungen hinzu, die mit ihnen zusammen die heutige Provinz Hannover und
 1235. das Herzogtum Braunschweig bilden. Kaiser Friedrich II. erhob 1235 die welfischen
 Lande zum erblichen Herzogtum Braunschweig-Lüneburg.

7. Sachsen und Thüringen. Nach dem Sturze Heinrichs des Löwen erhielt
 von seinen Besitzungen ein Sohn Albrechts des Bären zwei getrennte Erbländ-
 schaften mit der sächsischen Herzogswürde. Seine Nachkommen begründeten durch
 Teilung die Herzogtümer Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg.
 1423. Lepteres erhielt die Kurwürde. 1423 wurde es nach dem Aussterben des herzoglichen
 Geschlechts an Friedrich den Streitbaren aus dem Hause Wettin, Markgrafen
 von Meißen und Landgrafen von Thüringen, verliehen. Unter seinen Söhnen
 Friedrich dem Sanftmütigen und Wilhelm entbrannte ein Bruderkrieg, insolge-
 dessen der Ritter Kunz von Rauffungen den „sächsischen Prinzenraub“ ver-
 übte, indem er Friedrichs Söhne Ernst und Albrecht entführte. Sie wurden durch
 1485. den Leipziger Teilungsvertrag 1485 die Begründer von zwei herzoglichen Linien:
 die 'ernestini'sche erhielt Thüringen und Wittenberg (Kurfürstentum Sachsen), die
 1547. albertini'sche Meißen (Herzogtum Sachsen mit Dresden und Leipzig). 1547 wurde
 Wittenberg mit der Kurwürde an die albertini'sche Linie abgetreten, während die
 ernestini'sche im Besitz der sachsen-thüringischen Lande blieb.

§ 58. England und Frankreich.

1. England. Die Angelsachsen (§ 36, 4), im 7. Jahrhundert zum
 Christentum bekehrt (§ 37, 5), bildeten sieben kleine Staaten, die im
 9. Jahrhundert zu einem Königreich England (Angelland) vereinigt
 wurden. Auch das geeinigte England hatte Mühe, sich vor den An-
 1066. griffen der räuberischen Dänen zu schützen, und 1066 in der Schlacht bei
 Hastings erlag der angelsächsische Adel den französischen Normannen.